



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	140. / 01.02.2009 / 10:30 – 12:30 Uhr
TOP:	03 – Financial Instruments: Impairment
Thema:	Diskussionsgrundlage zur vertiefenden Erörterung und Meinungsbildung des DSR zum Exposure Draft <i>Amortised Cost and Impairment</i> (Teil 1)
Papier:	140_03a_FI_Impairment_Teil1

Einführung

1 Als Reaktion auf die Forderungen der G20, ECOFIN und anderer Organisationen hat der IASB sein Projekt zur umfassenden Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und somit einer Ersetzung von IAS 39 in zeitlicher Hinsicht stark beschleunigt. Das Projekt wurde in drei Phasen unterteilt:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung (IFRS 9 *Financial Instruments* wurde am 12. November 2009 veröffentlicht)
- Phase 2: Wertminderungsregeln (Exposure Draft wurde am 5. November 2009 veröffentlicht)
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Exposure Draft soll im ersten Quartal 2010 veröffentlicht werden)

Das gesamte Projekt soll 2010 abgeschlossen werden.

2 Der IASB hat den Exposure Draft ED/2009/12 *Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment* am 5. November 2009 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 30. Juni 2010.



- 3 Der DSR hat sich in seiner 138. Sitzung erstmals mit diesem Exposure Draft beschäftigt. Dazu diente eine Präsentation, die einen Überblick über die im Exposure Draft enthaltenen Vorschläge gegeben hat. Daneben wurden die im Exposure Draft zur Kommentierung gestellten Fragen erörtert. Es wurde entschieden, diese Diskussion in weiteren Sitzungen zu vertiefen.
- 4 Zu diesem Zweck sollen die im Exposure Draft enthaltenen Vorschläge auf zwei DSR-Sitzungen verteilt werden. Diese Sitzungsunterlage soll als Diskussionsgrundlage für die Themenbereiche
- (a) Bewertungsprinzipien des vorgeschlagenen *Expected-Loss-Modells*,
 - (b) Darstellung, und
 - (c) mögliche praktische Erleichterungen
- dienen. Die Themenbereiche
- (d) Anhangangaben,
 - (e) Zeitpunkt des Inkrafttretens, und
 - (f) Übergangsvorschriften
- sollen in der nächsten Sitzung behandelt werden.

(a) Bewertungsprinzipien des vorgeschlagenen *Expected-Loss-Modells*

- 5 Der IASB hat in diesem Exposure Draft eine stark prinzipienorientierte Vorgehensweise gewählt und nur wenige, zwingend zu beachtende Bewertungsprinzipien festgelegt. Diese Prinzipien sind die folgenden:
- Fortgeführte Anschaffungskosten sind mittels der Effektivzinsmethode zu ermitteln. Folglich sind fortgeführte Anschaffungskosten der mit folgenden Inputfaktoren berechnete Barwert:
 - (a) den erwarteten Zahlungsströmen über die Restlaufzeit des Instruments; und
 - (b) dem Effektivzinssatz als Kalkulationszinssatz zur Abzinsung.
 - Die Schätzungen für die Zahlungsströme sind Erwartungswerte. Folglich sind die Schätzungen hinsichtlich Höhe und zeitlichem Anfall der Zahlungsströme die wahrscheinlichkeitsgewichteten möglichen Ausprägungen.



- Über die Effektivzinsmethode bestimmt sich die Verteilung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Dabei spiegelt der Effektivzinssatz den zeitlichen Anfall der Zinszahlungen des Finanzinstrumentes wieder (d.h. welcher Teil des vertraglichen Zinssatzes, wenn überhaupt, angepasst wird).
- 6 Daneben beinhaltet *Appendix B* Anwendungsleitlinien zu diesen Bewertungsprinzipien. Wichtig sind hierbei insbesondere die Leitlinien zur Schätzung der erwarteten Zahlungsströme. Dabei hat ein Unternehmen zu berücksichtigen:
- a) alle Vertragsbedingungen des Finanzinstrumentes (z.B. vorzeitige Rückzahlung);
 - b) Gebühren und gezahlte oder erhaltene Entgelte zwischen den Vertragspartnern, die Bestandteil des Effektivzinssatzes sind, aber in der Erstbewertung des Finanzinstrumentes nicht enthalten sind; und
 - c) bei finanziellen Vermögenswerten Kreditausfälle über die gesamte Laufzeit des Instruments (bei Finanzverbindlichkeiten beinhalten die Schätzungen der erwarteten Zahlungsströme nicht das eigene Ausfallrisiko).
- 7 Der Exposure Draft enthält die nachfolgenden Fragen zu diesem Themenbereich.

Question 3

Do you agree with the way that the exposure draft is drafted, which emphasizes measurement principles accompanied by application guidance but which does not include implementation guidance or illustrative examples? If not, why? How would you prefer the standard to be drafted instead, and why?

Question 4

- (a) Do you agree with the measurement principles set out in the exposure draft? If not, which of the measurement principles do you disagree with and why?
- (b) Are there any other measurement principles that should be added? If so, what are they and why should they be added?



- 8 Zur Unterstützung der Diskussion sollen nachfolgend einige der am derzeit geltenden *Incurring-Loss-Modell* angebrachten Kritikpunkte dargestellt und kritisch untersucht werden, inwieweit diese durch das vorgeschlagene *Expected-Loss-Modell* beseitigt werden.
- 9 Kritikpunkt. Das *Incurring-Loss-Modell* führt zu einer systematischen Übererfassung von Zinserträgen in den ersten Perioden (bis zum tatsächlichen Eintritt von Kreditausfällen), gefolgt von hohen Abschreibungen und zu niedrigen Zinserträgen in Folgeperioden. Somit wird der wirtschaftliche Hintergrund einer Kreditvergabe nicht richtig wiedergegeben (vgl. ED BC11(a) und (c)). Durch die Einbeziehung der erwarteten Kreditausfälle im Rahmen des *Expected-Loss-Modells* ergäbe sich eine Erfassung von Zinserträgen als kreditkostenadjustierte Rendite.
- Analyse: Diese Aussage trifft in ihrer Absolutheit nur für die Einzelbetrachtung eines Finanzinstruments (bzw. eines Portfolios) zu. Sobald der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Zinsertrag aus mehreren Komponenten besteht, nämlich sowohl aus „zu hohen“ Zinsen (aus Finanzinstrumenten zu Beginn ihrer Laufzeit, bevor ein tatsächlicher Kreditausfall eingetreten ist) als auch aus „zu niedrigen“ Zinsen (nach eingetretenem Kreditausfall und erfasster Wertminderung), kann diese Aussage so nicht aufrechterhalten werden; es kommt dabei auf das Gesamtportfolio des jeweiligen Einzelfalls an.
- 10 Kritikpunkt. Das *Incurring-Loss-Modell* führt zu einer zeitverzögerten Erfassung von Wertberichtigungen für Kreditausfälle (erst nach objektiven Kriterien für deren Eintritt), auch wenn diese bereits bei der erstmaligen Erfassung erwartet (und entsprechend eingepreist) werden. Wenn der Kreditausfall eintritt, dann hat die bilanzielle Erfassung einen größeren Ergebniseffekt. In Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs hat dies einen prozyklischen Effekt, weil zusätzlich zu erwartende Kreditausfälle nicht vorzeitig berücksichtigt werden dürfen; dies hat die derzeitige Finanzmarktkrise gezeigt (vgl. ED BC11(b) und BC12). Ein *Expected-Loss-Modell* würde nicht nur die anfangs erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit der Finanzinstrumente verteilen, sondern auch ermöglichen, dass weitere Wertberichtigungen, die durch wirtschaftlichen Abschwung/Rezession/Finanzkrise notwendig werden, früher vorgenommen werden könnten.



Analyse: Die Aussagen zum *Incurred-Loss-Modell* sind zutreffend. Kritisch zu hinterfragen ist aber, ob ein *Expected-Loss-Modell* tatsächlich weniger prozyklisch ist, d.h. notwendige zusätzliche Wertberichtigungen aufgrund sich verschlechternder Wirtschaftsaussichten tatsächlich (früher) gebildet werden. Von vielerlei Seiten wurde an den IASB die Forderung herangetragen, Alternativen zum *Incurred-Loss-Modell* zu untersuchen, die mehr zukunftsgerichtete Informationen über die Zahlungsströme eines Finanzinstruments einschließen und somit erwartete Verluste besser berücksichtigen. Diesen Forderungen liegt meist eine ex post Betrachtung im Angesicht der derzeitigen weltweiten Finanzmarktkrise zugrunde. Ein *Expected-Loss-Modell* scheint die Lösung des Problems zu sein – zumindest in der Theorie. In der Praxis stellen sich jedoch eine Reihe von Fragen:

- Ist es für den Bilanzierenden möglich, den Beginn eines wirtschaftlichen Abschwungs oder gar einer Krise zu bestimmen? Ein gutes Beispiel hierfür ist der Beginn der derzeitigen Krise im Jahr 2008. Damals sprach man noch von einer Subprime-Krise, die sich nur auf einen Teilmarkt in den USA bezog und keine Auswirkungen auf Europa haben sollte.
- Kann der Bilanzierende, sofern er einen beginnenden Wirtschaftsabschwung erkannt hat, einigermaßen verlässlich einschätzen, wie lang und/oder wie stark dieser sein wird? Je schlechter er dies kann, desto ungenauer und damit genauso prozyklisch bleiben Wertberichtigungen für zusätzlich erwartete Kreditausfälle. Daneben führt diese Prognoseunsicherheit zur regelmäßig notwendigen Schätzungsänderungen in den Folgeperioden (sprich Quartale), was zusätzlich zu einer Ergebnisvolatilität führt.
- Da der Exposure Draft bei der Schätzung zukünftiger Zahlungsströme die Berücksichtigung ganzer Konjunkturzyklen explizit untersagt (vgl. ED BC38(c): „...The exposure draft clarifies that an entity should use point-in-time estimates (at the measurement date) rather than through-the-cycles estimates (see paragraph B8)...“), lässt sich ein gewisser prozyklischer Effekt in Abschwungphasen per se nicht ausschließen.



11 Kritikpunkt: Es ist in vielen Fällen nicht immer eindeutig, ob oder wann ein Kreditausfall eingetreten ist. Die im *Incurring-Loss-Modell* enthaltene Schwelle (objektive Hinweise auf Vorliegen eines Kreditausfalls), ab der eine Wertberichtigung zu erfassen ist, hat zu Anwendungsschwierigkeiten und daraus resultierend zu unterschiedlicher Auslegung in der Praxis geführt. Die Vergleichbarkeit von Abschlüssen wird dadurch wesentlich eingeschränkt (vgl. ED BC11(d)). Beim *Expected-Loss-Modell* gibt es diese Probleme nicht, da ein entsprechendes, eine Wertberichtigung auslösendes Ereignis in diesem Ansatz nicht vorgesehen ist.

Analyse: Der Wegfall eines bisher bestehenden Problems wird hier möglicherweise mit einem neuen, unter Umständen viel größeren Problem erkauft – die Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments. Einige der Schwierigkeiten sind oben unter Tz. 10 genannt. Weitere ergeben sich, wenn der Bilanzierende nicht auf Erfahrungswerte oder andere historische Daten zurückgreifen kann. Je nach Komplexität der zugrundeliegenden Finanzinstrumente sind Modelle zu verwenden, die denen zur Fair-Value-Ermittlung nach Level 3 in nichts nachstehen, die hohe Subjektivität eingeschlossen. Aufgrund der dem Modell innewohnenden Ermessensspielräume des Bilanzierenden ist eine bilanzpolitisch motivierte Ausnutzung dieser Spielräume nicht auszuschließen oder zu verhindern (*earnings management*), gleichzeitig ist eine prüfungsergebnisorientierte Beurteilung durch den Abschlussprüfer äußerst schwierig (so auch zwei IASB-Mitglieder im ED AV4). Insgesamt dürfte aus den genannten Gründen die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in diesem Punkt weiterhin begrenzt sein.



(b) Darstellung

12 Im Exposure Draft wird die folgende disaggregierte Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung vorgeschlagen, um dadurch eine höhere Transparenz hinsichtlich der Faktoren, die Zinserträge, Zinsaufwendungen und erfahrungsbedingte Anpassungen der Zahlungsstromschätzungen beeinflussen, zu erreichen:

Zinserträge, brutto (= vertragliche Zinserträge)

— **Anfangs erwartete Kreditausfälle (periodenanteilig)**

= Zinserträge, netto (= wirtschaftliche Zinserträge)

Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen

Zinsaufwendungen

13 Im Rahmen der Diskussion in der 138. DSR-Sitzung wurden zu dieser vorgeschlagenen, für alle IFRS-Anwender verpflichtenden disaggregierten Darstellung Wesentlichkeitsvorbehalte geltend gemacht, d.h. diese Darstellung wäre bei insgesamt unwesentlichem Zinsergebnis unnötig.

14 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschläge zur Darstellung (und zu den Anhangangaben) aus Übersichtlichkeitsgründen im Exposure Draft enthalten sind. Im finalen Standard würden diese Regelungen entsprechend in den IAS 1 (bzw. IFRS 7) integriert. In diesem Sinne wäre zu diskutieren, ob die obigen Vorschläge als Pflichtbestandteile der Gesamtergebnisrechnung in IAS 1.82 aufzunehmen sind oder als ein Beispiel für relevante weitere Einzelposten in IAS 1.85.



15 Wie oben unter Tz. 9 angeführt, wird am *Incurred-Loss-Modell* kritisiert, dass dieses den wirtschaftlichen Hintergrund einer Kreditvergabe nicht richtig wiedergibt (Zinserträge anfänglich zu hoch, später zu niedrig, Zinserträge stellen nicht die kreditkostenadjustierte Rendite dar). Gleichzeitig hat der IASB zur Kenntnis genommen, dass die Angabe des Zinsertrags auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen weiterhin als wichtig angesehen wird, da diese zur Ermittlung wichtiger Vergleichskennzahlen (Zinsmarge) benötigt wird (vgl. ED BC49: „For example, the information is used to compute the interest margin on a comparable basis for interest revenue and interest expense (a crucial performance indicator).“). Bedeutet dies, dass die Darstellung einer kreditkostenadjustierten Rendite doch nicht so entscheidend ist, d.h. die Analysten bisher auch ohne diese ausgekommen sind (vgl. dazu auch die kritische Analyse unter Tz. 9 als mögliche Erklärung)?

16 Der Exposure Draft enthält zur Darstellung folgende Frage:

Question 6

Do you agree with the proposed presentation requirements? If not, why? What presentation would you prefer instead and why?



(c) Praktische Erleichterungen

17 Der Exposure Draft schlägt praktische Erleichterungen zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten in bestimmten Fällen vor, sofern der daraus resultierende Effekt unwesentlich ist und die folgenden Prinzipien beachtet werden:

- (a) die Berechnung berücksichtigt den Zeitwert des Geldes (es sei denn, der Abzinsungseffekt ist unwesentlich wie bei kurzfristigen Forderungen);
- (b) die Berechnung beinhaltet alle erwarteten Zahlungsströme über die Gesamtlaufzeit des Finanzinstruments; und
- (c) die Berechnung führt zu einem Barwert, der der Erstbewertung des Finanzinstruments entspricht.

18 Hierzu stellen sich zwei Fragen:

- Wie wird eine mögliche Unwesentlichkeit bestimmt? Bedeutet dies, dass die volle Anwendung der Effektivzinsmethode zumindest zur Ermittlung des Vergleichsmaßstabs notwendig ist?
- Was ist die Bezugsgröße zur Bestimmung, ob der resultierende Effekt unwesentlich ist (z.B. Betrag des Bilanzpostens, Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Nettoergebnis, etc.)?

19 Es sind zwei explizite Beispiele für solche praktischen Erleichterungen enthalten. Das erste Beispiel betrifft die Behandlung von kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Das zweite Beispiel beschreibt die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten mittels zweier separater Barwertkalkulationen.

20 Hinsichtlich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen besteht die Möglichkeit, pauschale Prozentsätze auf Forderungsgruppen basierend auf Erfahrungen der Vergangenheit anzuwenden (z.B. 3% auf Forderungen die bis zu 90 Tagen überfällig sind, 20% auf Forderungen die zwischen 90 und 180 Tagen überfällig sind, etc.), also im Sinne einer Pauschalwertberichtigung wie im deutschen Handelsrecht. Auf der Homepage des IASB hat der Mitarbeiterstab hierzu folgendes Beispiel veröffentlicht:



Example 2: short-term trade receivables

Sales	100.000,00
Date of sales	01.01.2009
Payment date	31.03.2009
Estimated loss rate	2%
Estimated loss amount	2.000,00

Journal entries

01.01.2009

DR Trade Receivables	100.000,00	
CR Revenue		100.000,00

To recognise revenue and trade receivables at the present value of the gross trade receivables.

DR Revenue	2.000,00	
CR Allowance account		2.000,00

To recognise the present value of the estimated loss amount against revenue.

31.03.2009

Revision of estimated loss rate		1,5%
Revised estimated loss amount		1.500,00
Carrying amount in allowance account		2.000,00
Adjustment		500,00

DR Allowance account	500,00	
CR Gain		500,00

To recognise a gain as a result of the revision in estimate.

DR Cash	98.500,00	
CR Trade Receivables		98.500,00

To recognise the receipt of the expected cash flows.

31.03.2010

DR Allowance account	1.500,00	
CR Trade Receivables		1.500,00

To apply the write-off in the allowance account against trade receivables.

(Note: it is assumed the unpaid trade receivables are determined to be uncollectible one year after they became due.)

Summary of effects on the income statement:

Revenue	98.000,00
Gain from improved credit quality	<u>500,00</u>
	98.500,00



21 Forderungen zur Aufnahme klarstellender Regelungen/Erleichterungen für die Behandlung von kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen kamen von Unternehmen außerhalb des Finanzbereichs. Bei der Diskussion der Vorschläge können die nachfolgenden Fragen eine Grundlage bilden:

- Sind die im ED B16 enthaltenen Anwendungsleitlinien ausreichend?
- Welchen Stellenwert hat das auf der IASB-Webseite enthaltene obige Beispiel des IASB-Mitarbeiterstabs? Sollte dieses Beispiel in den Standard übernommen werden?
- Der Exposure Draft (und entsprechend das obige Beispiel) sieht vor, anfänglich erwartete Forderungsausfälle direkt durch Reduzierung der Umsatzerlöse zu erfassen. Ist dies sinnvoll und steht dies im Einklang mit den derzeitigen Regelungen in IAS 18?

22 Zu diesem Themenbereich enthält der Exposure Draft die folgenden Fragen:

Question 11

Do you agree that the proposed guidance on practical expedients is appropriate? If not, why? What would you propose instead and why?

Question 12

Do you believe additional guidance on practical expedients should be provided? If so, what guidance would you propose and why? How closely do you think any additional practical expedients would approximate the outcome that would result from the proposed requirements, and what is the basis for your assessment?